

## In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. 2007, S. 588, BayRS 2132-1-B) DIE BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) zuletzt geändert durch §§ 4, 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBI S. 605, 619) zulässige Grundflächenzahl DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S.58) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S.1802) 1.2.3.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Wohngebäude

1.1.1.1. Zulässig sind:

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke 1.1.1.2. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO: - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden

Schank- und Speisewirtschaften

relative Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern

nur Einzelhäuser zulässig

1.2.3.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugeordneten privaten Verkehrsfläche (Flurstück Nr. 142/7), gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.

BAUWFISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

offene Bauweise

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die der Ver- und Entsorgung dienenden, untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer max. Höhe von 3,0 m zulässig. Gerätehütten zum Abstellen von Gartengeräten sind bis zu einer Grundfläche von max. 4 m² und einer Gesamthöhe von 2,5 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen entlang der Verkehrsflächen aufweisen.

ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Baugrenze

Es dürfen nicht mehr als sechs Wohnungen pro Wohngebäude errichtet werden.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

TG/ St/ Ca

private Straßenverkehrsfläche

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen/ Stellplätze/ Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR **UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Begrenzung der Bodenversiegelung: Plätze, Wege und ebenerdige Stellplätze der Privatgrundstücke sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpfasterstein, Pflaster in Splittbett etc.) zu versehen.

Begrünung von Dächern: Dächer der Nebengebäude, Garagen und Carports bis 20° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.

Erhalt von Bäumen

1.7.3.1. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, pflegen und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Die Freiflächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum oder ein Obstbaum gemäß der Artenliste 1-4 zu pflanzen.

ARTENLISTEN

Artenliste 1 - Großbäume Artenliste 2 - Mittelgroße und Kleinbäume Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm, 3xv. Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 16-18 cm. - Spitzahorn - Feldahorn Acer platanoides Acer campestre Acer pseudoplatanus - Bergahorn Alnus glutinosa Schwarzerle - Rotbuche Betula pendula Hängebirke Fagus sylvatica Ulmus glabra - Bergulme Carpinus betulus - Hainbuche Salix alba Silberweide Malus sylvestris Holzapfel - Zitterpappel, Espe Tilia cordata - Winterlinde Populus tremula Tilia platyphyllos Sommerlind Prunus avium Vogelkirsche Wildbirne Pyrus pyraster Sorbus aucuparia - Eberesche Artenliste 4 - Bäume Straßenraum Pflanzgröße: Hochstamm oder Solitär, Artenliste 3 - Obstbäume StU 18-20 cm, 3xv. 300 - 400cm Höhe Pflanzqualität: Hochstamm StU 10-12 cm regionale Obstbaumsorter Großbäume 20 - 40m Tilia tomentosa 'Brabant' Silberlinde Tilia x europaea 'Pallida' Kaiserlinde Artenliste 5 - Sträucher <u> Mittelgroße Bäume 12/15 - 20m</u> Acer campestre 'Elsrijk' Feldahorn Cornus sanguinea Hartriegel Acer platanoides 'Cleveland', - Spitzahorn in Sorten Corvlus avellana Haselnuss Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen 'Columnare', 'Globosum', 'Allershausen' Purpurerle Alnus x spaethii Ligustrum vulgare Liguster Carpinus betulus 'Fastigiata' - Pyramiden Hainbuche Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Baumhasel Corvlus colurna Prunus spinosa Schlehe Gleditsia triacanthos Dornenlose Gleditschie Rhamnus frangula - Faulbaum 'Shademaster', 'Skyline' Rhamnus cathartica Kreuzdorn

1.10. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Sorbus intermedia 'Brouwers' - Schwedische Mehlbeere

Pyrus calleryana 'Chanticleer' - Stadtbirne

1.10.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Tilia cordata 'Greenspire' - Amerikanische Stadtlinde Viburnum opulus

Robinia pseudoacacia

'Sandraudiga', 'Umbraculifera'

Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Abräumen des Oberbodens) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Direkt vor der Rodung sind Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen in Tagesverstecken Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums sind die Fläche durch einen

Rosa canina

Salix caprea

Sambucus nigra

Viburnum lantana

Fachkundigen auf Brutvögel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufeldfreimachung zu verschieben oder sind einzelne Bäume später zu fällen. V2: Umlagerung der Höhlenbäume: Die Stammabschnitte der Bäume mit Höhlen sind behutsam abzulängen und an standfesten Bäumen im

direkten Umfeld anzulehnen und standsicher zu befestigen. Dabei sind die Stammabschnitte so lange wie Alternativ sind 7 Quartierskästen für Fledermäuse (3 Flachkästen und 4 Höhlenkästen) im direkten Umfeld

des Bauvorhabens (max. Entfernung 250m) aufzuhängen.

Anzahl Vollgeschosse (Höchstmaß)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7BauGB)

NUTZUNGSSCHABLONE

baul. Nutzung 0,3 (GRZ) O E | Dachform | siehe Textteil Bauweise Höhe der baulichen Anlagen OK max= 11,00m

Füllschema der Nutzungsschablone 1.13. VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

1.13.1. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten) sowie der Durchführungsvertrag sind bindende Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

BAUKÖRPER

Die baulichen Anlagen sind als quadratische oder rechteckige Baukörper zu entwickeln. An- und Vorbauten müssen sich dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen.

DACHGESTALTUNG

2.2.1. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig.

2.2.2. Für unter geordnete Nebengebäude, Garagen und Carports sind Flachdächer zulässig.

Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Sie sind bei geneigten Dächern in der gleichen Neigung wie die Dachflächen auszubilden.

PKW STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN

Auf den privaten Grundstückfsflächen sind Stellplätze oder Garagen entsprechend der jeweils aktuell gültigen städtischen Stellplatzsatzung nachzuweisen.

FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

Die Freiflächen sind entsprechend der jeweils aktuell gültigen Gestaltungssatzung "Satzung der Stadt Senden über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie über das Verbot der Bodenversiegelung, nicht begrünten Steingärten, eintönigen Flächennutzungen" zu gestalten.

Bodenversiegelungen, nicht begrünte Steingärten sowie ähnlich eintönige Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrogeologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischen oder wohnklimatischen Wert sind nicht zulässig.

Standplätze für Müllbehälter sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen die Einsicht von den öffentlichen Straßen und den Nachbargrundstücken abzuschirmen. Sie dürfen außerhalb der überbaubaren Flächen, mit einem Mindestabstand von 3,0m zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet

EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind kleintiergängig und ohne Sockel entsprechend der jeweils aktuell gültigen städtischen Satzung über die Gestaltung von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) auszuführen

ABSTANDSFLÄCHEN

Reduzierung der Abstandsflächen

2.6.1.1. Die Abstandsflächen können unter Einhaltung des Maßes der baulichen Nutzung (Gebäudeoberkante) sowie der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung auf der Ostseite der überbaubaren Grundstücksfläche reduziert werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

BAU-, KUNST- UND BODENDENKMALPFLEGE

Bodendenkmal 1 (BD1) Siedlung der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit, Denkmalnummer D-7-7626-0084

3.3.1.1. Für Bodeingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1. DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

bestehende Bebauung Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern Maßangaben in Metern 5,00

Hundsrose

- Saalweide

Schwarzer Holunder

- Wolliger Schneeball

- Gemeiner Schneeball

In Anlehnung an das DWA-Arbeitsblatt-117 darf, bei einer Wiederkehrzeit von t=5 Jahre, anteilig nur 15 Liter je Sekunde und Hektar Niederschlagswasser des Bemessungsregens von den versiegelten Flächen eingeleitet werden. Über diesen Anteil hinausgehende Niederschlagswassermengen sind auf dem Grundstück regelkonform zurückzuhalten und dürfen nur mittels einer für die zulässige Gesamteinleitungsmenge justierter Abflussdrossel in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden. Eine den Anforderungen des DWA-A102 genüge leistenden Vorbehandlung des Niederschlagswassers ist bauseits zu gewährleisten. Die Anforderungen sind im Zuge eines Baugesuchs mittels eines in sich schlüssigen Regenwassergesamtkonzeptes nachvollziehbar darzulegen.

Die fachlichen Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das ATV Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie das ATV-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind bei der Errichtung von Sickeranlagen zu beachten.

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, Fallrohre etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. Dacheindeckungen aus nicht beschichtetem Kupfer, Zink, Titan-Zink oder Blei sind nicht zulässig.

Gesammeltes Niederschlagswasser aus Dachflächen, Pkw-Stellplätzen sowie privaten Hof- und Verkehrsflächen ist vorrangig flächenhaft über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht (z.B. über eine Mulde) in den Untergrund zu versickern. Sollte dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, ist eine eingeschränkte Einleitung des Niederschlagswasser gemäß Absatz 1 aus dem Baugrundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation zulässig.

HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege (Augsburger Straße 22, 86672 Thierhaupten, Tel.: 08271/81570, Fax: 08271/815750) mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmapflege oder der Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Stadt Senden

BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731,

DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Boden bei Auftrag vom kultivierbaren

Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme

Der Löschwasserbedarf als Grundschutz entsprechend dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom

23. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 26.03.2019) ist über die zentrale Trinkwasserversorgung nach

Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 bereitzustellen. Die über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserversorgung ist im Zuge des Objektschutzes durch den jeweiligen Eigentümer zu prüfen und

sicherzustellen. Die Feuerwehr Senden behält sich vor, den für den Objektschutz notwendigen

Zufahrtsmöglichkeiten und Rettungswege sind gemäß Art. 5 der BayBO zu gewährleisten. Die Zufahrten zu

den verschiedenen Objekten, sowie gegebenenfalls notwendige Bewegungs- und Aufstellflächen für

Feuerwehrfahrzeuge sind gemäß der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Sie sind ständig frei zu halten. Bei den Kurvenradien und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen ist

Löschwasserbedarf nach den Ermittlung- und Richtwertverfahren zu ermitteln und festzulegen.

ZUFAHRTSMÖGLICHKEITEN / RETTUNGSWEGE (Art. 5 BayBO)

ebenfalls die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

## vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Westliche Stuibenstraße", 1. Anderung - ergänzendes Verfahren

Maßstab 1 : 250 Stand: 16.09.2025

Planfertiger Büro für Stadtplanung, Zint & Häußler GmbH

**VERFAHRENSVERMERKE** 

Der Planungs- Bau und Umweltausschuss der Stadt Senden hat in der Sitzung vom ..... .. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Westliche Stuibenstraße", 1. Änderung - ergänzendes Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .... .. ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... . wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ...... ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ..... öffentlich ausgelegt

Die Stadt Senden hat mit Beschluss des Planungs- Bau und Umweltausschuss vom ..

Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... ...... als Satzung beschlossen.

	Staut Seriueri, ueri	/
		(Siegel)
	Bürgermeisterin	\/
8	Ausgefertigt	
	Stadt Sandan dan	/ - \

Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am ..... Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

(Siegel)

Stadt Senden, den	
	,
	(Siegel)
	\ \
Bürgermeisterin	\ ·